



# EVANGELISCHE GESAMTKIRCHENGEMEINDE TEMNITZ

DER GESAMTGEMEINDEKIRCHENRAT

in den Ortschaften: Dabergotz, Darritz, Frankendorf, Garz, Gottberg, Katerbow, Kerzlin, Küdow, Kränzlin, Lüchfeld, Manker, Netzeband, Pfalzheim, Rägelin, Rohrlack, Vichel, Walsleben, Werder, Wildberg

Evangelische Gesamtkirchengemeinde Temnitz • Dorfstraße 21 • 16818 Walsleben

Klaus Dittmann

Dorfstr. 53

16845 Manker

Dorfstraße 21

16818 Walsleben

Telefon: 033920/50334

Fax: 033920/50335

p.schnabel@kirche-wittstock-ruppin.de

temnitz@kirche-wittstock-ruppin.de

Walsleben, den 19. Januar 2013

## Inventar Gemeindebüro (I), weitere Zusammenarbeit (II)

Sehr geehrter Herr Dittmann,

Mit der Übertragung der Pfarrstelle Segeletz ist der pfarramtliche Auftrag von Herrn Pfarrer Scheidacker in der Gesamtkirchengemeinde Temnitz zum 1. September 2011 erloschen. Leider verweigerte dieser eine Übergabe der Dienstgeschäfte nach § 56 PfdG.EKU. Auch nach der Beendigung des über dieses Datum hinaus erteilten geistlichen Auftrags kam es durch die fortgesetzte Weigerung von Herrn Pfarrer Scheidacker zu keiner Übergabe verbliebener Sachen und Unterlagen nach § 41 PfdG.EKD. Deshalb hat das Konsistorium Herrn Pfarrer Scheidacker mit Schreiben vom 19. November 2012 aufgefordert, insbesondere über den Verbleib der Büroausstattung des ehemaligen Gemeindebüros im Pfarrhaus Manker Rechenschaft abzulegen.

Herr Pfarrer Scheidacker verweist in seiner Antwort vom 27. November, die Sie in Kopie erhalten haben, auf den sog. „Ortskirchenrat Manker-Temnitztal“ und weist Ihnen damit die Rechenschaftspflicht zu. Dem haben Sie nicht widersprochen.

Das Verwaltungsgericht der EKBO hat jedoch in seinem Urteil vom 13. August 2012 in Übereinstimmung mit der Rechtauffassung der Gesamtkirchengemeinde und der Landeskirche folgendes festgestellt:

*„Bis zum Erlass einer solchen Satzung fehlt es sowohl für die Bildung oder den Fortbestand eines Gemeindefkirchenrats für die örtlichen Bereiche als auch für die Übertragung von Aufgaben an einer normativen Grundlage.“ (S. 8)*

Herr Pfarrer Scheidacker, der Kenntnis über dieses Urteil hatte, konnte sich auch deshalb von einer ordnungsgemäßen Übergabe verbliebener Sachen und Unterlagen nicht mit der Begründung dispensieren, die Zuständigkeit liege bei einem Ortskirchenrat. Ebenso wenig hätte er die Übergabe ersatzweise an ein solches Gremium vornehmen können.

Umgekehrt waren auch Sie als die Ehrenamtlichen, die als Klageführende natürlich Kenntnis von diesem Urteil haben, darüber aufgeklärt, dass sie nicht befugt waren, die beweglichen Sachen aus dem Besitz und Eigentum der Gesamtkirchengemeinde anzunehmen, ohne Auftrag durch die Gesamtkirchengemeinde zu verwalten oder gar an Dritte weiterzugeben. Dem haben Sie bewusst zuwidergehandelt und das Gemeindebüro ausgeräumt, wozu Sie sich – ebenfalls widerrechtlich – gewaltsamen Zugang zum Pfarrhaus verschafft hatten, das die Gesamtkirchengemeinde zuvor durch den Austausch der Schließanlage gegen unbefugten Zutritt gesichert hatte.

Wir sind im Interesse des Gemeindefriedens bereit, von rechtlichen Schritten abzusehen und die Sache gütlich beizulegen. Deshalb fordern wir Sie auf, das Mobiliar und die übrige Ausstattung des Gemeindebüros bis zum 15. Februar 2013 an die Gesamtkirchengemeinde Temnitz als rechtmäßige Eigentümerin auszuhändigen. Unterbleibt die Rückgabe des entwendeten Inventars, sehen wir uns dazu gezwungen, Sie für die Verluste persönlich haftbar zu machen.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass es an der Rechtslage nichts ändert, dass Sie Beschwerde gegen das Urteil vom 13. August 2012 eingelegt haben. Das Urteil hat keine neue Rechtslage geschaffen, die erst mit dem Beginn seiner Rechtswirksamkeit einträte. Vielmehr bestätigt das Urteil die bestehende Rechtslage und ihre Interpretation durch die Gesamtkirchengemeinde, den Kirchenkreis und die Landeskirche.

## II

Sehr geehrter Herr Dittmann,

wir sind weiterhin an einer konstruktiven Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen aus dem Bereich Manker-Temnitztal interessiert. Voraussetzung bleibt allerdings die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen und des allgemeinen Rechts sowie die Einstellung aller Maßnahmen, die gegen diese Ordnung und gegen die Gesamtkirchengemeinde und ihre Vertreter gerichtet sind.

Wir hatten leider schon mehrfach Anlass, auf diese Bedingung einer Zusammenarbeit hinweisen zu müssen. Das ist auch für uns eine unangenehme Situation.

Da es weiterhin auch unserem Interesse entspricht, dass das kirchliche Leben vor Ort erhalten bleibt, regen wir ein Gespräch an, wie manche Detailfragen ohne größeren Verwaltungsaufwand im Einvernehmen zwischen vor Ort Tätigen Ehrenamtlichen und der Gesamtkirchengemeinde geregelt werden können.

So ist es zum Beispiel auch erforderlich, dass bei Amtshandlungen, die Herr Pfarrer Scheidacker auf Wunsch einzelner Gemeindeglieder vollzieht, stets durch diese Gemeindeglieder ein Dimissoriale beantragt wird und dass die entsprechenden Urkunden von der Gesamtkirchengemeinde ausgestellt werden. Wir haben in einem gesonderten Schreiben an Frau Koch bereits darauf hingewiesen, dass für Auslagen, die Herrn Pfarrer Scheidacker entstehen, weil er einem solchen Wunsch von Gemeindegliedern nachkommt, keine Erstattung möglich ist.

Zur Klärung derartiger Fragen praktischer Zusammenarbeit müssen Wege der Kommunikation gefunden werden. Diese zu vereinbaren wäre das Ziel eines Gesprächs.

Mit freundlichen Grüßen,

  
Patrick Roger Schnabel  
Pfarrer

  
Ann-Katrin Hamsch  
Pfarrerin

  
Joachim Pritzkow  
Vorsitzender GGKR